

Bunkerauftrag – Hafengebiet Basel-Stadt (Stand: 14.07.2026)

(gem. § 27, Abs. 2, Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel)

Vor Beginn vollständig ausgefüllt an die Bunkerstelle abgeben.

Schiffsart / Schiffsname		Bunkerstelle / Ort			Datum	
Der/Die unterzeichnete Schiffsführer*In / Stellvertreter*In*) bestellt:				Brennstoff*) Zusatztank	Schmieröl*) Tank	
an schiffsseitig		Brennstofftank Backbord	Brennstofftank Steuerbord	Brennstofftank Vorschiff	Liter	Liter
1 Höchstablesbarer Füllstand am Peilglas a)		Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
2 Füllstand vor Bunkerung						
3 Maximaler Freiraum (1 minus 2)						
4 <u>Bestellte Bunkermenge pro Tank</u>						
5 Reihenfolge Tankbefüllung nach Buchstabe b)						

Auflagen Vorgaben für Bunkerungen allgemein

Die Verantwortlichen (schiffs- und landseitig) bestätigen, dass:

- das Schiff ordnungsgemäss festgemacht ist;
- die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt, sowie Trimm und Krängung und allfällig auftretende Tankentlüftungsprobleme berücksichtigt sind;
- die Reihenfolge und die Einfüllleistung der Tankbefüllung mit der Bunkerstation abgesprochen ist;
- bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind; der Bunkervorgang beidseitig während der ganzen Dauer überwacht wird, eine Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle sichergestellt und bekannt ist, dass die Bunkerung jederzeit durch das Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann;
- Die Verbindung Schiff/Land mit ELAFLEX-Kupplungsarmaturen erfolgt ist
- Bei Behältern, die mit einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sind, muss der Fühler vor dem Füllen des Behälters an das Steuergerät des Tankfahrzeugs angeschlossen werden. Wenn das Steuergerät eine Störung anzeigt, darf nicht befüllt werden.
- Vor dem Bunkern muss der schiffsseitig Verantwortliche gemeinsam mit den Bunkerbeauftragten ermitteln, wie viel Flüssigkeit eingefüllt werden darf. Der Bunkerbeauftragte muss den Füllvorgang persönlich überwachen und muss spätestens bei Erreichen der festgelegten Bunkermenge den Befüllvorgang stoppen.

Auflagen / Sicherheitsvorkehrungen für Bunkerungen eines Schiffes durch LKW im Hafengebiet-Basel-Stadt, Kleinhüningen

Das Bunkern ist während seiner ganzen Dauer von einem geeigneten Mitglied der Schiffsbesatzung und Bunkerbeauftragten überwachen, die insbesondere darauf zu achten haben, dass Überfüllungen vermieden werden.

Jedes Schiff ist mit mindestens mit einem Draht (Bruchlast gem. Eintragung im Schiffsattes / Unionszeugnis) vom Schiff an Land festzumachen.

*) *Nichtzutreffendes streichen*

Bei der Umschlagsstelle Dreiländereck müssen zwingend die jeweiligen Dolen der Strassentwässerung, bei welchen das Tankfahrzeug steht und welche vom Gefälle her in Frage kommen, mit einem geeigneten Mittel abgedeckt werden, sodass bei einer Havarie kein Treibstoff reinfließen kann.

Während des Bunkervorganges ist die Besatzung an Bord des zu bebunkernden Schiffes mit der Persönlichen Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe (antistatische Sohlen), Schutzhandschuhe, Schutzbrille Arbeitskleidung Langarm, Rettungskragen) ausgerüstet.

Hinweis:

In Ergänzung zu § 15.06, Sorgfaltspflicht beim Bunkern, RheinSchPV:

Eine Gewässerverschmutzung muss unverzüglich gemeldet werden und hat in jedem Fall eine Strafanzeige zur Folge:

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| – | Revierzentrale Basel | UKW-Kanal 18 oder |
| | | +41 61 639 95 30 (während der Betriebszeiten
Mo. – So. inkl. Feiertage 05:00 h – 21:00 h) |
| – | Einsatzzentrale Basel-Stadt | +41 61 208 01 80 (ausserhalb Betriebszeiten RVZ) |

Auflagen / Vorgaben / Sicherheitsvorkehrungen gelesen und eingehalten:

Unterschrift schiffseitig

Schiffsführer/in / Stellvertreter/in*

Unterschrift landseitig (Lieferfirma)

Chauffeur / Chauffeuse* Tanklastwagen

*Nicht Zutreffendes streichen